



## **Vermeiden Sie eine doppelte Mitgliedschaft mit doppelten Beiträgen!**

Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe eine ärztliche Tätigkeit ausüben, gehören grundsätzlich der **Ärzteversorgung Westfalen-Lippe** als **Pflichtmitglieder** an.

Bitte beachten Sie deshalb:

### **Bei Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe:**

Die Anmeldung bei der Ärztekammer gilt **nicht automatisch** auch für das berufsständische Versorgungswerk. Bitte melden Sie sich auch bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe an, sobald Sie eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen.

Gleichzeitig sollte im Falle eines Angestelltenverhältnisses ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt werden.

### **Bei Wechsel der ärztlichen Tätigkeit:**

**Bei jedem Wechsel der ärztlichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis sollte ein neuer Antrag auf Befreiung** von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

### **Fazit:**

In beiden Fällen sollte ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

Nur so kann eine **doppelte Mitgliedschaft** (bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe) **mit doppelter Beitragspflicht vermieden werden**.

Damit die Befreiung von der Versicherungspflicht von der gesetzlichen Rentenversicherung ab der Aufnahme oder ab dem Wechsel der ärztlichen Tätigkeit ausgesprochen wird, muss Ihr Befreiungsantrag **innerhalb von drei Monaten** nach Aufnahme oder Wechsel der ärztlichen Tätigkeit gestellt werden.

Stellen Sie den Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme oder Wechsel der ärztlichen Tätigkeit, wirkt die Befreiung **nicht rückwirkend** ab Beschäftigungsbeginn, sondern erst ab Antragseingang bei der Ärzteversorgung.

Dann besteht bis zum Wirksamwerden der Befreiung eine doppelte Pflichtmitgliedschaft, nämlich in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Dies hat zur Folge, **dass neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung Versorgungsabgaben in Höhe von 14 Prozent der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu zahlen sind**. Dies gilt auch, wenn Sie sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe befreien lassen.

Der Antrag muss **ab dem 01.01.2023 elektronisch** gestellt werden. Sie finden den ihn unter <https://www.e-befreiungsantrag.de>.

Sie haben Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an Ihre

### **Ärzteversorgung Westfalen-Lippe**

– Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe –  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Scharnhorststraße 44  
48151 Münster

Tel.: +49 (0)251 5204-238 – E-Mail: [info@aevwl.de](mailto:info@aevwl.de) – Internet: [www.aevwl.de](http://www.aevwl.de)